

**Neunte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach)
Vom 20. Juli 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biologischen Ozeanographie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) Biological Oceanography (Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach)) vom 27. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Vor der Zeile für § 13 werden folgende Zeilen eingefügt:
 - „§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. November 2015
 - § 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 4. Februar 2016
 - § 13c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 24. November 2016
 - § 13d Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 10. Januar 2018
 - § 13e Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019
 - § 13f Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020“
 - b. Die Zeile für § 13 erhält folgende Fassung:
 - „§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zugang zum Masterstudium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind
 1. Die Abgabe eines vollständigen Antrages auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang innerhalb der von der CAU Kiel festgesetzten und auf der Internetseite des Masterstudiengangs Biological Oceanography bekanntgegebenen Frist. Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem anderen Abschluss als einem B.Sc. Biologie müssen mit dem Antrag das zugrundeliegenden Studiengang gehörende Modulhandbuch oder ein vergleichbares Dokument, aus dem zeitlicher Umfang, Lehrformen, Lehrinhalte und Lernziele der einzelnen absolvierten Module hervorgehen, einreichen.
 2. Eine bestandene Bachelorprüfung oder vergleichbare Abschlussprüfung nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Biologie oder einem naturwissenschaftlichen oder umweltwissenschaftlichen Studiengang. Wird der Zugang aufgrund eines naturwissenschaftlichen oder umweltwissenschaftlichen Studiengangs begehrt müssen mindestens 60 Leistungspunkte nach dem ECTS-System auf dem Gebiet der Biologie erworben worden sein.
 3. Der Nachweis einer besonderen Eignung nach Absatz 2.
- (2) Die besondere Eignung wird nachgewiesen durch
 1. einen qualifizierten Abschluss des Hochschulstudiums nach Absatz 1 Nummer 2 mit mindestens der Note 2,5,
 2. eine besondere Motivation, nachzuweisen durch ein Motivationsschreiben in

englischer Sprache, das darlegt

- a. was den Studiengang Biological Oceanography auszeichnet,
- b. welche Bereiche und Inhalte des Biological Oceanography den Interessen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechen und
- c. welche Thematik und welche Inhalte sich für eine Masterarbeit eignen.

Einzelheiten hinsichtlich des Umfangs und des Formats des Motivationsschreibens werden rechtzeitig zu Beginn des Bewerbungsverfahrens in geeigneter Weise bekannt gemacht; und

3. den Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Studienqualifikationssatzung.

- (3) Für die Entscheidung über die Anerkennung erster berufsqualifizierender Abschlüsse und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung. Für die übrigen Entscheidungen nach dieser Vorschrift und für die Feststellung, ob ein Motivationsschreiben vorgelegt wurde, ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zuständig. Dieser kann Entscheidungsbefugnisse auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.“

3. Vor § 13 werden folgende §§ 13a bis 13f eingefügt:

„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. November 2015

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 4. Februar 2016

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13c Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 24. November 2016

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2017 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13d Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 10. Januar 2018

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

- (2) Haben Studierende in einem Modul bereits eine der Prüfungen bestanden, absolvieren sie dieses Modul nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Vorschriften. Das gleiche gilt, wenn eine der Prüfungen nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13e Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13f Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020

Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Begonnene Prüfungen in Modulen werden nach der alten Prüfungsordnung beendet.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
 - b. Absatz 3 wird gestrichen.
5. Die Anlage „Biological Oceanography Order of courses for the Master of Science in „Biological Oceanography““ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Darstellung für das Modul „MNF-bioc-220-01“ im Second Semester erhält folgende Fassung:

bIOC220-01a	Biological Modelling and Biostatistics	2 (L/pE)	2 (1/1)	C		(P+WE)#	5
-------------	--	----------	---------	---	--	---------	---

- b. Die Darstellung für das Modul „MNF-ozgr-151“ im Second Semester erhält folgende Fassung:

pherIPOnf-01a	Introduction to Physical Oceanography for Minors	L	2	C		WE 100%	5
---------------	--	---	---	---	--	---------	---

- c. Die Darstellung für das Modul „MNF-bioc-335“ im Third Semester wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Module“ erhält der Modulcode folgende Fassung: „bioc335-01a“
 - bb. In der Spalte „Prerequisite“ wird die Angabe „MNF-bioc-220“ gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Begonnene Prüfungen in Modulen werden nach der alten Prüfungsordnung beendet.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel